

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)

47 (24.11.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524205](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524205)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ Gf.

1863. Dienstag, 24. November. №. 47.

Bekanntmachungen.

1) Die Bezirksliste der im Jahre 1843 geborenen Militairpflichtigen der Stadtgemeinde Oldenburg liegt vom 20. d. M. bis zum 5. f. M. auf dem Rathhause in der Registratur des Magistrats für einen jeden zur Einsicht und etwaigen Berichtigungs- und Ergänzungsanzeige offen. Die Militairpflichtigen welche sich nicht in der Liste aufgeführt finden bezw. deren Eltern und Vormünder zc. werden aufgefordert dem Magistrat bis spätestens gegen den 20. f. M. Anzeige davon zu machen, widrigenfalls die Ersteren nach Art. 27 §. 3 des Recrutirungsgesetzes vom 27. August 1861 ohne zur Loosung zugelassen zu werden, in den Militairdienst treten müssen. Ist ein in die Liste als militairpflichtig Eingetragener außerhalb seiner Heimathsgemeinde gestorben, so haben Eltern, Vormünder zc. binnen gleicher Frist beim Magistrat solches anzuzeigen und die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise über den erfolgten Tod einzuliefern. Etwaige Reclamationen sind bis zum 20. f. M. beim Magistrat einzubringen, widrigenfalls die Militairpflichtigen es sich selbst beizumessen haben, wenn zu spät eingebrachte Reclamationen im Untersuchungsstermine keine vollständige Berücksichtigung finden.

Insofern die Reclamationen sich auf nicht sichtbare körperliche oder geistige Gebrechen stützen, sind die zur näheren Begründung derselben dienenden Beweismittel und Bescheinigungen beizubringen, insbesondere auch diejenigen Personen, welche über die behaupteten Gebrechen Zeugniß ablegen, beim Magistrat zu sistiren.

(1863, Novb. 18.)

2) Der Bäcker Eduard Heinrich Hermann Wöbcken hieselbst, ist zum Curator des Vermögens des Kindes des Schauspielers Wilhelm Steinfeld hies. bestellt. (Amtsgericht Abthl. I.)

3) Der Schneidermeister Johann Nikolaus Voigt hies., ist zum Vormunde der minderjährigen Tochter des weil. Schusters Ludwig Friedrich Ferdinand Voigt hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abthl. I.)



4) Der Rechnungssteller Borggräfe hieselbst, ist zum Curator über das dem Sohne des Cigarrenmachers Johann Heinrich Wätje zu Achim, Carl Wätje, angefallene Vermögen bestellt.

(Amtsgericht Abthl. I.)

5) Der Schreiber Johann Meyer hies., ist heute als Hülfsprotocollist des Amtsgerichts beeidigt worden.

(Großh. Amtsgericht, 1863 Novbr. 14.)

6) Gefunden: 2 Mützen, 4 Schlüssel, 1 Brosche, 1 Portemonnai, 1 Paar Glacehandschuh, 1 Schnur, 1 Kindermütze.

Magistrat, Stadtrath und Gemeinderath.

Sizung vom 22. Novemb. 1863.

Es ward einstimmig beschlossen, die nachfolgende vom Oberappellationsrath Becker im Entwurf vorgelegte Adresse in der Schleswig-Holsteinischen Sache Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zu überreichen. Die Adresse ward sofort ausgefertigt, von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet und wurden die Herren Stadtdirector Wöbcken und Oberappellationsrath Becker ersucht, dieselbe morgen zu überreichen.

Adresse:

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Um bei nicht versammelter Landesvertretung ihrem tiefsten, und, wie sie fest glauben, von allen ihren Mitbürgern getheilten Gefühle einen Ausdruck zu geben, nahen sich die treugehorsamsten Vertreter Ihrer Hauptstadt mit der unterthänigsten Bitte: Eure Königliche Hoheit, der edle Vorkämpfer für Deutsches Recht in Schleswig-Holstein, wollen zur Wahrung dieses Rechts auf ein möglichst schleuniges Handeln hinwirken.

In der Ueberzeugung, daß jeder Verzug die Gefahr vergrößert, jedes energische Handeln sie verringert, würde Ihr Volk einer sofortigen Besignahme Schleswig-Holsteins durch Deutsche Truppen, und zur Sicherung dieser Maßregel einer Wehrhaftmachung des ganzen Deutschen Bundesheeres mit opferfreudiger Bereitwilligkeit zujauchzen.

Der Magistrat, Stadtrath und Gemeinderath in Oldenburg.

(Folgen die Unterschriften.)

Gemeinderath.

Sizung vom 20. Novb. 1863.

Es fehlten: Buchhalter Wiechmann, Kaufmann Nolte, Oberappellationsrath Becker, Oberintendant Meinardus.

1. Als Gerichtschöffen pro 1864 wurden gewählt:

- | | |
|---|----------------------------------|
| I. Zu Schöffn. | |
| 1. Böttcher Naumann. | 16. Registrator Reinardus. |
| 2. Gastwirth Neuhaus. | 17. Kaufmann Mehrens am
Stau. |
| 3. Theatercaffirer Neumeyer. | 18. Drechsler Franz Lüdke. |
| 4. Photograph Nebbien. | 19. Secretair Lipsius. |
| 5. Kaufmann Franz Müller. | 20. Kaufmann C. T. Lange. |
| 6. Stellmacher Meyer. | 21. Schneidermeister Leufelmann. |
| 7. Kaufmann Morisse. | 22. Kaufmann B. Lucke. |
| 8. Fabrikant Mammen. | 23. Kaufmann v. Lengerke. |
| 9. Zimmermeister W. Meyer. | 24. Auctionator Lammers. |
| 10. Kaufm. Meyer am Markt. | 25. Kaufmann Klein. |
| 11. Schlachter Heinrich Müller. | |
| 12. Kupferschmied Meyer. | II. Zu Ersafschöffn. |
| 13. Restaurateur Müller. | 1. Agent C. Koeniger |
| 14. Sattler Modick. | 2. Conditior C. Wöbcken. |
| 15. Proprietair Michaelsen, Na-
dorsterstraße. | 3. Kaufmann Jürgens sen. |
| | 4. Uhrmacher Haake. |

2. Zum Voranschlag der Armencaffe pro 1863/64 §. 10 der Ausgabe wurden zur Bestreitung des Kaufpreises der zur Deckung einer Forderung der Armencaffe angekauften Uchtrup'schen Immobilien 520 \mathfrak{R} 2 gr . 4 sw . nachbewilligt.

Stadtrath.

Sizung vom 7. November 1863.

1. Verschiedene Gesuche um Befristung mit Zahlung der Beiträge zu den Pflasterungskosten der Nadorsterstraße wurden bewilligt.

2. Zum Voranschlage §. 24 und 25 der Ausgabe der Casse der Mittel- und Volksschulen pro 1863/64, wo die Entschädigung, welche den hier wohnenden Juden und Katholiken auf Grund der mit denselben abgeschlossenen Verträge wegen theilweiser Mitbelastung derselben zu den Kosten der Mittel- und Volksschulen begleicht, zu niedrig angeschlagen war, wurden auf Grund einer desfälligen Berechnung 3 \mathfrak{R} 29 gr . resp. 76 \mathfrak{R} 5 gr . 6 sw . nachbewilligt.

3. Zur Instandsetzung der verlängerten Blumenstraße neben den Gründen des Proprietairs Spühning wurden zu §. 37 8 des Ausgabevoranschlags der Gemeindecasse pro 1863/64 58 \mathfrak{R} 10 gr . nachbewilligt.

4. Genehmigte der Stadtrath den vom Magistrat mit dem Sekretair Segebade wegen der Wohnung im Sprüzenhause an der Schüttingstraße abgeschlossenen Miethvertrag.

5. Auf einen desfälligen Vorschlag des Magistrats ward, nachdem neuerdings noch wiederholte Gesuche des Frauenvereins sowie der Commission zum Bau einer katholischen Kirche um

Ueberlassung des zwischen der Katharinen-, Georgs- und Peterstraße belegenen, nach Stadtrathsbeschluss vom 1. Octb. d. J. zum öffentlichen Verkauf zu bringenden Theils des alten Turnplatzes eingekommen waren, beschlossen, über diese Gesuche zunächst noch in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrat und Gemeinderath zu berathen und den Verkauf vorläufig noch zu sistiren.

Polizeigericht.

Sitzung vom 21. Novemb. 1863.

1) Zur Verhandlung stand ein theils wörtlicher theils thätlicher Streit zwischen verschiedenen Bewohnern desselben Hauses, in Folge dessen der eine Theil, ein Ehepaar der Ehrenbeleidigung, der Mann auch des Werfens harter Gegenstände auf Menschen beschuldigt war. Aus den entweder unwesentlichen oder einseitigen Aussagen der Zeugen und der Beschuldigten ergab sich, daß die beschuldigte Ehefrau mit dem Schimpfen wenigstens den Anfang gemacht, ihr Mann aber seiner Gegnerin eine porzellanene Untertasse an den Kopf geworfen hatte und wurde erstere deshalb zu 1 \mathscr{F} , letzterer zu 5 \mathscr{F} Geldbuße verurtheilt. (Forsetzung folgt.)

Allerlei.

Dem Vernehmen nach sollen kürzlich an den frequentesten Straßen der Stadt mehrfach im Trottoir liegende Kellerlukken zur Abendzeit ohne Warnungszeichen offen gestanden haben und die Vorübergehenden dadurch der Gefahr des Hinabstürzens ausgesetzt sein. Zur Sicherung des Verkehrs ist den Polizeidienern nun aufgegeben, streng auf derartige Vorkommnisse zu achten und eintretenden Falls dieselben sofort zur Anzeige zu bringen.

Die hier zur Anwendung zu bringenden Strafbestimmungen finden sich in der Magistratsbekanntmachung vom 28. Sept. 1819.

... Wenn das augenblickliche Deffnen der Kellerlukken des Abends oder während der Nacht nicht vermieden werden kann, so muß Jemand mit einer brennenden Leuchte so lange dabei bleiben, bis sie gehörig wieder verschlossen sind, und Art. 323 i. des Strafgesetzbuchs

Mit Geldstrafe bis zu 50 \mathscr{F} oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

i. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Deffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.